

## **Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Fortschreibung 2013) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waiden“**

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat die vom Gemeinderat der Stadt Kilsheim vom 15. Dezember 2025 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Fortschreibung) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waiden“ mit Verfügung vom 05.02.2026, AZ 621.31 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO), jeweils in der aktuellen Fassung genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 15. Dezember 2025, erstellt von ibu-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Untere Torstraße 21, 97941 Tauberbischofsheim. Beigefügt ist die Begründung vom 15. Dezember 2025, ebenfalls erstellt von ibu-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH und der Umweltbericht vom 11. Juni 2024 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom November 2023, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW), Wandweg 5, 97080 Würzburg



Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung und die zusammenfassende Erklärung können während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Kilsheim, Rathaus/Schloss, Zimmer 19 von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kilsheim veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kulsheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kulsheim, den 06. März 2026

Schreglmann,  
Bürgermeister